

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0362/2016

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 Schulverwaltungs- und Kulturamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kultur- und Tourismusausschuss	04.05.2016				

Bezeichnung des TOP: Entscheidung über nichtförderfähige Anträge zur Projektförderung für Kunst und Kultur für das Jahr 2016

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Tourismusausschuss des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt, den **Antrag des Männerchor Aken e. V.** auf Gewährung einer Zuwendung i. H. v. 2.050 Euro abzulehnen.

Sachdarstellung:

Der Männerchor Aken 1905 e. V. beantragte am 25.11.2015, Posteingang am 30.11.2015, für seine Projektmaßnahme „Chorjubiläum 111 Jahre Männerchor Aken 1905 e. V.“ eine Zuwendung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld i. H. v. 2.050,00 Euro. Der Antrag ist fristgerecht eingegangen (Aktenzeichen: 28/16). Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen insgesamt 2050,00 Euro. Dies entspricht einer Förderquote von **100,00 %**.

Vor seiner Antragstellung wandte sich der o. g. Verein am 27.10.2015 an das zuständige Fachamt und erbat in Vorbereitung einer Antragstellung für die Förderperiode 2016 das Antragsformular sowie die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Mit Schreiben vom 27.10. 2016 wurden dem Verein die entsprechenden Unterlagen per Mail zugesandt. Darüber hinaus wurde dem Verein neben der Antragsfrist und dem Adressaten mitgeteilt, welche Unterlagen im Rahmen der Antragstellung erforderlich sind. Es wurde insbesondere auf die Pkt. 7.1. und 7.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 verwiesen. **Der o. g. Verein hatte somit Kenntnis über die rechtlichen Zuwendungsvoraussetzungen für eine rechtmäßige Antragstellung gemäß o. g. Förderrichtlinie erlangt.**

Darüber hinaus beantragte der o. g. Verein einen vorzeitigen Maßnahmebeginn ab dem 02. Mai 2016. Der Antrag nebst eingegangener Unterlagen wurde gemäß Abschnitt 6 Absatz 3 Ziffer 2 des RdErl. des MF vom 07.08.2013 – 22.01-0411-8 (MBI. LSA 28/2013, S. 453 ff.) i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23 und 44, in der jeweils geltenden Fassung auf seine Schlüssigkeit geprüft. Bei der Schlüssigkeitsprüfung haben sich Anhaltspunkte ergeben, die einer Förderung im konkreten Einzelfall entgegenstehen.

Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde gemäß der Beschlussvorlage BV/0347/2016 durch den Kultur- und Tourismusausschuss in seiner Sitzung am 23.03.2016 beraten und einstimmig abgelehnt (Beschluss-Nr. 23-03/2016). Verwaltungsseitig erging der Ablehnungsbescheid an o. g. Verein mit Datum vom 31.03.2016.

Der Antrag des Vereins steht einer Förderung der beantragten Maßnahme entgegen. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31.01.2008 für die vom Verein eingereichte Projektmaßnahme werden nicht erfüllt. Die Projektmaßnahme ist gemäß Ziffer 3 i. V. m. den Ziffern 4.1, 5, 6 Abs. 2 Anstrich 6 sowie der Ziffer 7 der o. g. Richtlinie nicht zuwendungsfähig. Die von dem Verein begehrte Förderung ist im Ergebnis der Prüfung der Sach- und Rechtslage abzulehnen.

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist nicht rechtskonform. Es wird lt. Finanzierungsplan eine 100%ige Förderung der Maßnahme durch den Verein beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld beantragt. Gemäß Ziffer 7.4 der o. g. Richtlinie liegt der Anteil des Landkreises an der Finanzierung bei maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Finanzierungsplan weist keinen Eigenanteil aus. Gemäß Ziffer 7.2 der o. g. Richtlinie soll sich der Zuwendungsempfänger mit mindestens 10 % an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen. Darüber hinaus hat sich der Antragsteller gemäß Ziffer 7.3 der o. g. Richtlinie nachweislich um eine Mitfinanzierung bei seiner Sitzgemeinde zu bemühen. Dies war ebenso nicht erfolgt. Unterlagen zum Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins (u. a. Vereinssatzung, Eintragung ins Vereinsregister) wurden mit dem Antrag nicht eingereicht.

Lt. der Projektbeschreibung möchte der Verein das 111. Jubiläum seines Bestehens vereinsintern in der Marienkirche in Aken begehen. Es sollen hierzu ausschließlich ausgewählte Gäste (künstlerische Leiter, 3 Chöre, ein Laudator) und Freunde eingeladen werden. Die Chöre sollen mit einem Programm ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen.

Das Fest soll in einem zwanglosen Beisammensein mit kleinem Imbiss ausklingen. Das Jubiläumsfest beschränkt sich demnach ausschließlich auf den Verein, seine Gäste und Freunde. Das Jubiläum ist mit seinem musikalischen Angebot und Programm ausschließlich als Vereinsfest für einen ausgewählten Personenkreis im Sinne von Ziffer 6 Abs. 2 Anstrich 6 der o. g. Richtlinie und somit nicht für eine breite Öffentlichkeit gedacht. Demzufolge lässt sich gemäß Ziffer 7.1 der o. g. Richtlinie kein öffentliches kulturelles Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ableiten.

Die Zuständigkeit des Kultur- und Tourismusausschusses ergibt sich aus § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 26.09.2014, zuletzt geändert mit Beschluss des Kreistages vom 09. Juli 2015.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2016	281201.531800	60.200,00

Anlagenverzeichnis:

Achtung: Alle Förderanträge für das Jahr 2016 wurden vorab durch das Kreistagsbüro zur Sitzung am 23.03.2016 versandt.

Antrag Männerchor Aken 1905 e.V.

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat